



Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)

DIENSTGEBERINFORMATION

November 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Veränderliche Werte 2013	3
2. Auflösungsabgabe	3
3. Änderung Nachtschwerarbeitsbeitrag	4
4. Elektronische Meldungen - Zurückweisung	4
5. BIC/IBAN	4
6. Newsletter für Dienstgeber	5

1. Veränderliche Werte 2013

Im Folgenden wird - vorbehaltlich der noch nicht erfolgten Verlautbarung im Bundesgesetzblatt - die Höhe der veränderlichen Werte im Jahr 2013 bekannt gegeben:

Höchstbeitragsgrundlage	€ 4.440,--
Mtl. Geringfügigkeitsgrenze	€ 386,80
Tgl. Geringfügigkeitsgrenze	€ 29,70
Auflösungsabgabe	€ 113,--
UV-Pauschalbeitrag	€ 20,10
Der UV-Pauschalbeitrag für Mandatare bleibt gegenüber 2012 unverändert. Bitte beachten Sie, dass dieser bis zum 31.3.2013 einzuzahlen ist.	

Grenzwerte für die gestaffelten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung:

Monatliche Beitragsgrundlage	Versichertenanteil
bis € 1.219,--	0 %
über € 1.219,--bis € 1.330,--	1 %
über € 1.330,--bis € 1.497,--	2 %
über € 1.497,--	3 %

2. Auflösungsabgabe

Um zusätzliche finanzielle Mittel für die Wiedereingliederung von Arbeitslosen bereitstellen zu können, hat der Gesetzgeber die Einführung einer "Auflösungsabgabe" beschlossen.

Diese Abgabe haben Dienstgeber grundsätzlich dann zu entrichten, wenn ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis beendet wird.

Im Bereich der BVA gilt dies für Dienstverhältnisse von VB-Neu und Arbeitnehmern der Universitäten.

Keine Auflösungsabgabe ist bei Beendigung von Beamtendienstverhältnissen zu entrichten.

Genaue Informationen zur Auflösungsabgabe entnehmen Sie der Homepage der BVA.

3. Änderung Nachtschwerarbeitsbeitrag

Der Nachtschwerarbeitsbeitrag gemäß Nachtschwerarbeitsgesetz wird mit Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 2013 auf 3,70 % erhöht.

4. Elektronische Meldungen - Zurückweisung

Wie auch bereits die Gebietskrankenkassen wird auch die BVA zukünftig elektronische Meldungen, die gravierende Formalfehler beinhalten, nicht mehr übernehmen.

Die meldende Stelle erhält mit der Meldebestätigung eine Information über die zurückgewiesene Meldung und hat diese in korrigierter Form neuerlich zu übermitteln. Für manche Fehler ist weiterhin nur ein Warnhinweis vorgesehen. In diesem Fall wird die Meldung trotz des Fehlers an die BVA weitergeleitet.

Eine Zurückweisung von fehlerhaften Meldungen erfolgt voraussichtlich ab 26.11.2012.

5. BIC/IBAN

Anweisungen an die BVA sind entweder unter Angabe von Bankleitzahl/Kontonummer oder BIC/IBAN möglich.

Im Folgenden werden die zulässigen Bankdaten angeführt:

Bank Austria:

BLZ	12000	Kto.Nr.	696.010.404
BIC	BKAUATWW	Kto.Nr.	AT421200000696010404

BAWAG/PSK:

BLZ	14000	Kto.Nr.	110.330.030
BIC	BAWAATWW	IBAN	AT901400000110330030

BLZ	60000	Kto.Nr.	7.647.181
BIC	OPSKATWW	IBAN	AT256000000007647181

Erste Bank:

BLZ 20111 KtoNr. 26.700
BIC GIBAATWWXXX IBAN AT672011100000026700

6. Newsletter für Dienstgeber

Die BVA bietet die Möglichkeit an, Dienstgeberinformationen auch per e-mail zu erhalten. Sie können sich über das Dienstgeberservice der BVA für das Newsletter-Abo anmelden. Alle, die sich bereits beim bisherigen Service „Dienstgeberinformation per e-mail“ angemeldet haben, wurden automatisch für das Newsletter-Abo registriert.